



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4157**

A18

5. September 2025

Seite 1 von 1

## Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 10. September 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat zur o. g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Bis zu 152 Castortransporte von Jülich nach Ahaus genehmigt – Die Landesregierung muss nun endlich Transparenz herstellen**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw



## **Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 10. September 2025**

Seite 1 von 4

„Bis zu 152 Castortransporte von Jülich nach Ahaus genehmigt – Die Landesregierung muss nun endlich Transparenz herstellen“  
(Berichtsbitte der Fraktion der FDP vom 25. August 2025)

Die Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz für die im AVR-Behälterlager der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) zwischengelagerten 152 CASTOR®-THTR/AVR-Behälter war bis zum 30. Juni 2013 befristet.

Die atomaufsichtliche Anordnung zur unverzüglichen Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager wurde am 2. Juli 2014 erlassen, weil nicht mehr erkennbar war, zu welchem Zeitpunkt die Aufbewahrungsgenehmigung durch das zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) erteilt wird bzw. überhaupt noch Nachweise über die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung dieser Genehmigung erbracht werden können.

Da die Lagerung der Abfälle in Jülich derzeit weiterhin ungenehmigt erfolgt, muss die Landesregierung als Atomaufsicht darauf drängen, dass dieser Zustand möglichst schnell beendet wird. In der Hauptverantwortung, den Mangel zu beheben, ist der Bund. Er ist Mehrheitsgesellschafter der JEN und bestimmt dort die maßgeblichen Entscheidungen. Die JEN hat als Adressatin der Räumungsanordnung die Kernbrennstoffe schnellstmöglich einer genehmigten Aufbewahrung zuzuführen. Dazu verfolgte sie bisher zwei Optionen: 1. den Transport der CASTOR-Behälter nach Ahaus, 2. den Neubau eines Zwischenlagers am Standort Jülich. Die Entscheidung, welche Option zur schnellstmöglichen Umsetzung der Räumungsanordnung priorisiert oder gewählt wird, lag bei der JEN als Betreiberin. Parallel dazu wurde durch die JEN beim BASE das Genehmigungsverfahren für eine befristete Aufbewahrung im bestehenden Lager betrieben. Die JEN wird die Option eines Neubaus in Jülich noch bis zum Beginn der Transporte weiterbetreiben.

Am 21. Juli 2016 wurde die 8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus durch das zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen

Entsorgung erteilt. Betreiberin des Zwischenlagers in Ahaus ist die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ). Gegen diese Genehmigung wurde durch die Stadt Ahaus und eine Privatperson Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben. Am 03. Dezember 2024 wurden die Klagen gegen die Genehmigung durch das Oberverwaltungsgericht Münster abgewiesen. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig und die Aufbewahrungsgenehmigung für das Brennelemente-Zwischenlager in Ahaus damit vollziehbar.

Die durch den Transporteur Orano NCS im Auftrag der JEN beantragte Transportgenehmigung für die CASTOR<sup>®</sup>-Transporte von Jülich nach Ahaus liegt nun seit dem 25. August 2025 vor. Das NRW-Wirtschaftsministerium wurde als Atomaufsichtsbehörde des Landes im Rahmen der Behördenbeteiligung vom BASE zu den Transporten beteiligt und hat am 20. März 2025 eine entsprechende fachliche und als Verschlussache eingestufte Stellungnahme an das BASE versendet. Es handelte sich dabei um eine rein fachliche Stellungnahme ohne politische Erwägungen. Über die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen nach § 4 des Atomgesetzes hatte dabei allein das BASE in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde unter Fachaufsicht des BMUKN zu entscheiden. Es handelte sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, d.h., dass die Beförderungsgenehmigung zu erteilen war, da sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen. Es handelte sich somit nicht um eine Ermessensentscheidung des BASE. Das Land hatte dabei zudem keinen Einfluss darauf, ob das BASE die Genehmigung erteilt oder nicht.

Im speziellen Genehmigungsverfahren der Castor-Transporte mit Blick auf Großraum- und Schwertransporte (GST) wurde Straßen.NRW als Straßenbaulastträger beteiligt. Der Landesbetrieb liegt im Geschäftsbereich des MUNV NRW. Die verkehrsrechtliche Anordnung (gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 6 StVO) für verkehrslenkende Maßnahmen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen zum Beispiel in Kreisverkehren, wie beispielsweise im Stadtgebiet Ahaus, wird durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt durchgeführt.

Die regierungstragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag für eine Minimierung von Atomtransporten ausgesprochen und erklärt, den Neubau eines Zwischenlagers in Jülich voranzutreiben. Dazu hat die Landesregierung Flächen von zwei Landesbetrieben der JEN angeboten, die die JEN bereits hätte erwerben können. Das Land kann als Junior-Partner im Aufsichtsrat der JEN gegenüber dem Hauptzuwendungsgeber

Bund nicht steuernd tätig werden. Die erforderliche Zustimmung des Bundes für den Erwerb der Flächen steht jedoch weiterhin aus. Ein Zwischenlagerneubau allein auf Kosten des Landes ist nicht finanzierbar. Zudem würde dies die Beteiligungsverhältnisse von Bund und Land an der JEN nicht sachgerecht abbilden. Für einen Neubau wäre zudem ein Genehmigungsverfahren notwendig, welches durch die JEN bis zum heutigen Tag ebenfalls nicht eingeleitet wurde.

Zentral ist die Überführung der Kernbrennstoffe in einen genehmigten Zustand. Nur wenn das bestehende Zwischenlager in Jülich wieder eine Genehmigung erhalte, hätte die Zeit bis zu einem potenziellen Neubau eines Lagers am Standort überbrückt werden können. Nach langjähriger Prüfung konnte zwar im Jahr 2022 der Sachverhalt Erdbeben und Seismik abschließend durch das BASE bewertet werden, jedoch wurden im Verfahrensverlauf weitere Nachweise, u. a. zur konventionellen Anlagensicherung als auch IT-Sicherheit, durch das BASE gefordert. Im Oktober 2024 hat dann das BASE der JEN gegenüber erstmals die Bewertung abgegeben, dass das beantragte Sicherungskonzept für das Bestandslager nicht genehmigungsfähig sei. Eine Aussage des BASE, dass bei Verbesserung weiterer Sicherungsmaßnahmen diese Genehmigung in Aussicht gestellt wird, existiert nicht. Ein Widerruf der Räumungsanordnung scheidet rechtlich aus, da der ungenehmigte Zustand für das bestehende Lager somit auch perspektivisch weiter fortbesteht.

Der Bund hat nunmehr die Weichen für diese Transporte von Jülich nach Ahaus gestellt. Der Lagerneubau in Jülich ist seitens des Bundes nicht gewünscht. Die Landesregierung nimmt diese Entscheidung des Bundes zur Kenntnis.

Das BASE im Geschäftsbereich des neu geführten BMUKN hat über den Antrag zum Transport der Abfälle von Jülich ins Zwischenlager nach Ahaus am 25. August 2025 positiv entschieden. Gegen die Transportgenehmigung hat der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. am 26. August 2025 Widerspruch beim BASE erhoben und zugleich beantragt, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Das BASE hat am 02. September 2025 den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Beförderungsgenehmigung abgelehnt. Gegen diesen Bescheid kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Berlin gestellt werden.

Gemäß § 24 Absatz 1 des Atomgesetzes führt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesatomaufsichtsbehörde die atomrechtliche Aufsicht über die Beförderung und Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen im Auftrag des Bundes durch. Für die Durchführung der Transporte ist der Beförderer auf der Grundlage der Genehmigung in Abstimmung mit den Innenbehörden zuständig. Mindestens acht Wochen vor dem ersten möglichen Transport ist ein sogenanntes „Koordinierungsgespräch“ zwischen dem Beförderer und der Polizei NRW durchzuführen. Im Weiteren entscheidet die Polizei in eigener Zuständigkeit über die Art und Weise der Durchführung der Transporte, insbesondere auch ggf. über die Anzahl der als Verbund fahrenden Beförderungsmittel.

Zum Schutz vor Einwirkungen auf den Transport können der Öffentlichkeit jedoch aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes keine konkreten Informationen oder Auskünfte erteilt werden. Dies betrifft insbesondere die Routenführung oder die potentiellen Transporttermine. Die Beförderungsgenehmigung und damit die Inhalte sind seitens des BASE als Verschlussache eingestuft worden. Gleichwohl ist gemäß der Pressemitteilung vom 25. August 2025 der Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ als Betreiberin des Zwischenlagers in Ahaus vorgesehen, vor Beginn der ersten Transporte zu einer öffentlichen Dialogveranstaltung in Ahaus einzuladen. Ein genauer Termin steht aktuell noch aus.

Auch wenn die Landesregierung sich für die Neubau-Option als langfristig tragfähigere Alternative zu den Transporten ausgesprochen hat, wird sich das Land der ihm gesetzlich zugewiesenen Verantwortung stellen. Die Atomaufsicht im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie wird die bevorstehenden Transporte in Nordrhein-Westfalen unter höchsten Sicherheitsstandards im Zusammenwirken mit den beteiligten Landesbehörden begleiten – mit dem klaren Ziel, dem Schutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.